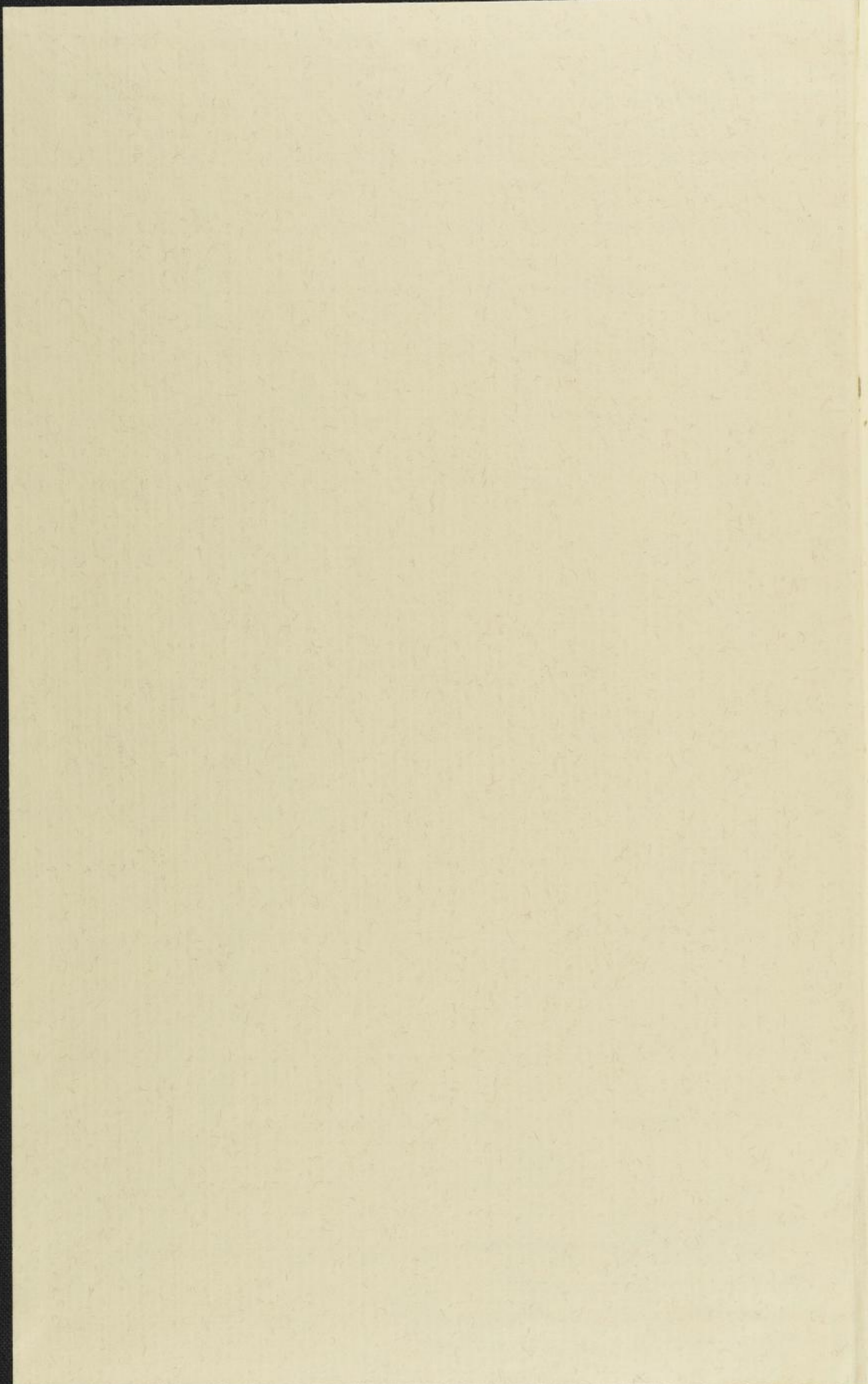




1306



Seit einiger Zeit ist, in Nachahmung der fremden Militairpersonen, das Tabackrauchen auf den Gassen fast zur Gewohnheit geworden. Nachdem dieser Uebelstand den allhier einquartierten Königl. Sächs. Mannschaften von ihrer Behörde gemessenst untersaget worden, so wird nunmehr auch von Stadt-Polizey wegen hiermit öffentlich und nachdrücklich verfügt und anbefohlen: daß, in Gehöften, und wo brennbare Sachen sich befinden, ingleichen außer den Häusern, auf den Gassen der innern Stadt und verschlossenen Vorstädte, so wie auf der Reißbrücke, jeder Bürger und Einwohner, auch Mäurer, Zimmerleute und andere Handwerker, desgleichen Gesellen, Handlanger, Holzhacker, Tagelöhner, und überhaupt jede Person bürgerlichen Standes, wer es auch sey, schlechterdings sich des Tabackrauchens enthalten, beim Tabackrauchen vor ihren Hausthüren aber, eines Deckels auf der Pfeiffe sich bedienen solle, immaassen der: oder diejenigen, so darwider handeln, zu gewarten haben, daß ihnen von der Militair-Wache, oder auch den Polizey-Bedienten und Stadtsoldaten die Tabackspfeiffe werde weggenommen, sie selbst aber bei Widersetzlichkeit und Wiederholung dieses Ungebührrnisses zur Verantwortung gezogen, und, nach Befinden, mit nachdrücklicher Strafe belegt werden.

Zur gebührenden Nachachtung ist dieses obrigkeitliche Verbot, an öffentlichen Orten anzuschlagen, und sämtlichen Wirthen für sich, wie-auch zur Bekanntmachung an ihre Miethleute, behändigen zu lassen, decretiret worden in der Rathssitzung zu Görlitz, am 30ten September 1807.

Der Rath allhier.



S
vo

da
de
ren
ern
10.

rielen t
m gutg
Zweck
dem W
den un
ner und
der Nei
um siche
dern ob
Baden
getro
m fische
m flus
föhern f
der an
Beschaffe
diese m
und
n f S
B



D: KUTTELHOF. 1565.

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7